



Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen,

dem Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen und

dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

sowie

der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V.

**zur Zusammenarbeit in Ganztagschulen
und Ganztags- und Betreuungsangeboten**



Landesvereinigung
Kulturelle Jugendarbeit
NRW e.V.

Präambel

Die Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit steht für eine aktive Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur. Sie leistet einen Beitrag zur individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen. Sie befähigt und ermutigt, eigene Standpunkte zu bestimmen und zu vertreten. Kulturelle Jugendarbeit vermittelt Schlüsselqualifikationen wie Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenz, die für die weitere Lebensplanung wichtig sind.

Junge Menschen werden angeregt und ermutigt, kreative Fähigkeiten zu entwickeln und Alltags- und Lebenserfahrungen mit künstlerischen Mitteln auszudrücken. Kulturelle Jugendarbeit fördert und unterstützt die künstlerische und kulturelle Eigentätigkeit in einer Gemeinschaft. In der Kulturellen Jugendarbeit werden Vielfalt und Interkulturalität als positiv wahrgenommen. Durch das gemeinschaftliche kreative Handeln schafft Kulturelle Jugendarbeit Räume für kollektive, soziale Prozesse und Erfahrungen unabhängig von der sozialen Herkunft. Gleichzeitig bieten die entstehenden kreativen Ergebnisse und Produkte Erfolgserlebnisse, durch die Kinder und Jugendliche Selbstwirksamkeit erfahren. Im Mittelpunkt steht ihre persönliche Entwicklung in den jeweiligen Lebenssituationen.

Durch die Zusammenarbeit verschiedener Akteursgruppen und Professionen in der Ganztagschule und in Ganztags- und Betreuungsangeboten kann ein ganzheitlicher Zugang zur kulturellen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen ermöglicht werden und eine verbesserte Teilhabe an ganztägiger Bildung gelingen.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), das Ministerium für Schule und Bildung (MSB), das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit e.V. (LKJ) (im Folgenden: die „Partner der Rahmenvereinbarung“) sind daher bestrebt, die kulturelle Bildung im Ganztage durch außerunterrichtliche Angebote der Kulturellen Jugendarbeit in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten so zu ergänzen, dass jedes Kind, jeder Jugendliche seine künstlerisch-kulturellen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann. Die kulturell ausgerichteten außerunterrichtlichen Angebote ergänzen sowohl den schulischen Unterricht als auch die außerschulischen sozialpädagogischen Angebote und leisten einen eigenständigen Beitrag zur ganztägigen Bildung für Kinder und Jugendliche.

Ganztagschulen und Ganztagsangebote bieten mit den Möglichkeiten eines rhythmisierten Ganztags große Chancen für die Umsetzung dieser Ziele. Zentrales Gestaltungsmerkmal ist die Zusammenarbeit von Schule, Schulträgern, öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe, kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen – insbesondere den Einrichtungen des Landesprogramms Bildungspartner NRW – sowie weiteren gemeinwohlorientierten Institutionen, Organisationen und außerschulischen Partnern. Dabei wird die Ganztagschule als ganztägige Bildungseinrichtung mit einem gemeinsam zu entwickelnden Bildungsverständnis verstanden.

Mit Angeboten der Kulturellen Kinder- und Jugendarbeit in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten verknüpfte Bildungsinhalte können sich an den „Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0-10 Jahren in der Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ orientieren, hier insbesondere an den in den Bereichen „Soziale und (inter-)kulturelle Bildung“ sowie „Musisch-ästhetische Bildung“ dargelegten Grundsätzen und weisen zugleich darüber hinaus. Zudem können die in den Kernlehrplänen der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I festgelegten Ziele und Kompetenzerwartungen für die Referenzfächer bei Bedarf ebenfalls Anknüpfungspunkte für die qualitätsorientierte außerunterrichtliche Arbeit in Ganztagskontexten bieten, ohne in diesem Bereich einen verpflichtenden Charakter zu entfalten.

Bei der Gestaltung kultureller Angebote in der Ganztagschule als ganztägiger Bildungseinrichtung kommt der LKJ, den Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit und den Jugendkunstschulen eine ihrer Kompetenz entsprechende Bedeutung zu.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens beschließen die Partner der Rahmenvereinbarung Folgendes:

1. Grundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit bei Angeboten der Kulturellen Jugendarbeit in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Mitgliedern der LKJ: den Arbeitsgemeinschaften Kulturelle Jugendarbeit und den Jugendkunstschulen. Sie bietet Leitplanken für die konkrete Arbeit und Kooperation vor Ort und

umfasst damit sowohl die Angebote angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Partner dieser Rahmenvereinbarung wie auch deren Honorarkräfte. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung setzen sich in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege für eine einvernehmliche Umsetzung ein.

2. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 gibt es ab 1. August 2026 einen aufwachsenden Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter. Der Großteil aller Grundschul Kinder geht damit auf eine Ganztagschule. Die Gültigkeit dieser Rahmenvereinbarung umfasst jedoch gleichermaßen die Ganztagschulen und Ganztagsangebot der Sekundarstufe I.
3. Grundlage der Rahmenvereinbarung und der Zusammenarbeit vor Ort sind der gemeinsame Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ (im Folgenden: „Gemeinsamer Erlass“) von MSB und MKJFGFI in der zum 1. August 2026 gültigen Fassung und die dazu gehörigen Förderrichtlinien sowie der Erlass „Gebundener Ganztags an Schulen der Sekundarstufe I und an Förderschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote“ (im Folgenden: Erlass „Gebundener Ganztags“) vom MSB in der zum 1. August 2026 gültigen Fassung und die dazu gehörige Förderrichtlinie sowie die von MSB, MKJFGFI und den kommunalen Spitzenverbänden Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW im November 2025 verabschiedete Essener Erklärung „Kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen und Schulen sind Bildungspartner NRW“. Die ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten wird im Rahmen der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung abgestimmt.
4. Neben den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass, welche die Zusammenarbeit der Partner im Rahmen der OGS-Trägerschaft regeln, bzw. den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.8 des Erlasses „Gebundener Ganztags“ dient diese Rahmenvereinbarung unter anderem als Orientierung für mögliche zusätzliche außerschulische Angebotskooperationen vor Ort. Partner sind hierbei in der Regel die Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote und die Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten Kultureller Jugendarbeit sowie gegebenenfalls die Schulen (bei Angeboten für den Sekundarbereich) oder die Schulträger. Regelmäßige Absprachen und Vereinbarungen zu Verfahren der Zusammenarbeit fördern

ein gemeinsames Bildungsverständnis und berücksichtigen die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Umsetzung von Angeboten der Kulturellen Jugendarbeit im Ganzttag. Diese Absprachen können in die Entwicklung eines pädagogischen Ganztagskonzeptes durch die Schulleitung und die Ganztagskoordination des Trägers vor Ort oder in die Kooperationsvereinbarung gemäß Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganzttag“ aufgenommen werden. Der Schulträger kann die Schulleiterin oder den Schulleiter, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe, beauftragen, in seiner Vertretung einen Vertrag mit dem Anbieter der außerunterrichtlichen Angebote der Kulturellen Jugendarbeit abzuschließen.

5. Verträge vor Ort können unterschiedliche Angebotsumfänge umfassen, bis hin zu Trägerschaften der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote.
6. Begrüßt wird eine vorrangige Berücksichtigung der Angebote von Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften Kulturelle Jugendarbeit, den Jugendkunstschulen sowie deren Honorarkräften bei der Durchführung außerunterrichtlicher kultureller Angebote im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten. Die Entscheidung über die Auswahl der Anbieter liegt jedoch beim Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote bzw. der jeweiligen Ganzttagsschule.
7. Die außerunterrichtlichen Angebote der Kulturellen Jugendarbeit im Rahmen der Kooperationsvereinbarung können im gesamten Zeitrahmen des Ganztages (auch in den Ferien) stattfinden und gelten als schulische Veranstaltungen (Ziffer 9.1 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 9.1 Erlass „Gebundener Ganzttag“). Sie werden von den Anbieterinnen und Anbietern konzeptionell, inhaltlich und methodisch eigenständig verantwortet.
8. Im Sinne von Inklusion und Diversität arbeiten die Partner daran, sichtbare sowie unsichtbare Barrieren abzubauen. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Kultureller Jugendarbeit wird daher allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen, mit den zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln ermöglicht.

2. Ziele und Inhalte der Vereinbarung

1. Ziel ist es, für möglichst viele Kinder und Jugendliche in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten regelmäßige außerunterrichtliche Angebote Kultureller Jugendarbeit sicherzustellen.
2. Im Rahmen der Ganztagschule und der außerunterrichtlichen Angebote Kultureller Kinder- und Jugendarbeit werden die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt und ihre Partizipation gestärkt.
3. Ganztagschulen und Ganztagsangebote integrieren formale, informelle und non-formale Bildungszugänge und Bildungsprozesse in einem rhythmisierten Ganztag. Bezüge zwischen Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten der Kulturellen Jugendarbeit können hergestellt werden. Die Landesregierung wirbt in gebundenen Ganztagschulen der Sekundarstufe I dafür, die Möglichkeiten des Programms „Geld oder Stelle“ aktiv und umfassend zu nutzen.

3. Die Umsetzung der Vereinbarung

1. Konzeption und Umsetzung der Angebote der Kulturellen Jugendarbeit in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sind gemeinsame Aufgabe der Partner vor Ort. Es sind auch schulübergreifende Angebote möglich. Kinder, Jugendliche sowie Eltern sollen bei der konkreten Konzeption und Ausgestaltung beteiligt werden. Die Landesregierung und die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit e.V. stimmen darin überein, die Angebote qualitativ so hochwertig wie möglich auszugestalten.
2. Die Kinderschutzkonzepte von Ganztagschulen (§ 42 Absatz 6 SchulG) und den Trägern der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote (§ 11 Absatz 5 LKiSchG NRW) sollen von diesen gemeinsam entwickelt, angewendet und überprüft werden. Diese Anforderungen an den Schutz von Kindern und Jugendlichen fließen auch in die Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote der Anbieterinnen und Anbieter der Kulturellen Jugendarbeit ein. Verfahren im Bereich Kinderschutz und konzeptionelle Umsetzungen sollen daher gemeinsam von allen in der Ganztagschule als ganztägiger Bildungseinrichtung tätigen Akteursgruppen beachtet, angewendet und überprüft werden. Auf die Anwendbarkeit von § 72a SGB VIII auch auf die aufgrund dieser Rahmenvereinbarung tätigen Mitarbeiterinnen und

- Mitarbeiter und Honorarkräfte (entsprechend Ziffer 7.7 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 7.7 Erlass „Gebundener Ganzttag“) wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Die Landesregierung unterstützt die anlassbezogene Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen Angebote der Kulturellen Jugendarbeit in schulische Gremien auf der Grundlage der im Schulgesetz verankerten Regelungen, u.a. § 75 Abs. 4 SchulG, einschließlich der thematisch jeweils betroffenen Fachkonferenzen. Eine Einbeziehung in kommunale Gremien der Ganzttagsschule und der Jugendhilfe oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu den Themen, die die außerunterrichtlichen kulturellen Angebote betreffen, sowie in die Qualitätszirkel Ganzttag kann ermöglicht werden. Mit einer solchen Vernetzung können Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit und Jugendkunstschulen einen Beitrag zur Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaften leisten, etwa mit Blick auf die Gestaltung von Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Primarstufe und von dort in die Sekundarstufe. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen Angebote Kultureller Jugendarbeit kooperieren in bestehenden Netzwerken wie kommunalen Bildungslandschaften oder den Regionalen Bildungsnetzwerken.
 4. Der Gemeinsame Erlass bzw. der Erlass „Gebundener Ganzttag“ stellt die Grundlage für die Beschäftigung des Personals außerschulischer Träger im Ganzttag dar (jeweils Ziffer 7).
 5. Die Angebote Kultureller Jugendarbeit werden in der Regel von frei- und nebenberuflichen Fachkräften, d.h. z.B. von Kulturpädagoginnen und Kulturpädagogen, Pädagoginnen und Pädagogen mit Zusatzqualifikation in künstlerischen Fachrichtungen und von Künstlerinnen und Künstlern mit pädagogischer Zusatzqualifikation durchgeführt.
 6. Die Teilnahme an Angeboten Kultureller Jugendarbeit sollte Kindern und Jugendlichen mit besonderen / individuellen Bedürfnissen und Talenten ermöglicht werden.
 7. Fragen der Vergütung werden vor Ort geregelt. Die Partner der Rahmenvereinbarungen wertschätzen die Arbeit der Anbieterinnen und Anbieter der Angebote Kultureller Jugendarbeit vor Ort und unterstützen für diese im Dialog mit den Schulträgern und den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe Regelungen, die eine der jeweiligen Qualifikation angemessene Vergütung sicherstellen.

8. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen Angebote Kultureller Jugendarbeit und die Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote an der jeweiligen Ganztagschule bzw. die Schulleitungen von Ganztagschulen der Sekundarstufe I vereinbaren gemeinsam, in welchem zeitlichen Umfang und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die Angebote sollen regelmäßig stattfinden. Projektbezogene kürzere Laufzeiten sind möglich. Eine verstärkte Rhythmisierung über den Schultag hilft dabei, einer Konzentration von Kulturangeboten in der Zeit von 14 bis 16 Uhr entgegenzuwirken. Die Anbieterinnen und Anbieter der Angebote Kultureller Jugendarbeit stellen die Kontinuität ihres Angebotes sicher. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart.
9. Jede Ganztagschule entwickelt gemäß Ziffer 6.6 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.5. Erlass „Gebundener Ganztag“ gemeinsam mit dem Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote ein pädagogisches Ganztagskonzept. Darin können die Angebote der Kulturellen Jugendarbeit als Bildungsangebote mit aufgenommen werden. Dabei ist eine enge Absprache zwischen Schulleitung und der Ganztagskoordination des Trägers vor Ort zentral.
10. Die Partner vor Ort verständigen sich über die jeweils verantwortlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der eigenen Organisation.
11. Die Ganztagschule stellt die notwendigen Flächen und Räume bereit. Es können auch Räume und Flächen von Dritten verwendet werden. Die Kooperationsvereinbarung (gemäß Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganztag“), die die Zusammenarbeit von Schulträger, Schule, außerschulischem Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote und dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe regelt, hält Absprachen zu multifunktionalen und verzahnten Raum- und Flächenkonzepten fest. Dazu gehört auch die Öffnung zum Sozialraum (u.a. Räume der Jugendkunstschulen, Einrichtungen der Jugendhilfe oder Kultureinrichtungen). Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und die Gestaltung von Außenanlagen können von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Partnern, insbesondere im Rahmen der örtlichen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung beraten werden. Dabei können die kulturellen Angebote im Rahmen einer kommunalen Bildungslandschaft im Bereich der kulturellen Bildung in Betracht gezogen werden. Die Landesregierung unterstützt diese Qualitätsentwicklung durch die Beraterinnen und Berater Pädagogische Architektur, die

Ganztagsberaterinnen und Ganztagsberater der jeweiligen Bezirksregierung sowie die Fachberatung „Kooperative Ganztagsbildung im Primarbereich“ bei den nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern.

12. Die Schulträger, der Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote der jeweiligen Ganztagschule und die Anbieterinnen und Anbieter der Angebote Kultureller Jugendarbeit verständigen sich darüber, wer die erforderlichen Materialien zu welchen Bedingungen zur Verfügung stellen kann.

4. Qualitätsentwicklung und Evaluation

1. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung bekennen sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten der Kulturellen Jugendarbeit. Diese Qualitätsentwicklung ist u.a. Gegenstand der Arbeit der Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“, der Arbeitsstelle „Kulturelle Bildung NRW“ und der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule. QUA-LiS NRW bietet in den Aufgabenfeldern „Ganztage in der Schule“ und „Pädagogische Architektur“ pädagogische Materialien, Fachtagungen und Beratungsangebote. Die Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ unterstützt Ganztagschulen und außerschulische Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote in der Zusammenarbeit und Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in der Ganztagschule durch Informationen, Fachtage, Beratungen und Materialien. Kommunale und regionale Qualitätszirkel Ganztage leisten durch ihre Vernetzung und multiprofessionelle Zusammensetzung einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vor Ort. Die Geschäftsstelle Bildungspartner NRW fördert die Zusammenarbeit von Ganztagschulen mit kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen. Im Rahmen ihrer Fortbildungsangebote für Multiplikatoren entwickeln die Landesarbeitsgemeinschaften der Kulturellen Jugendarbeit Programme und Materialien, die auch im Ganztage eingesetzt werden können.
2. Die Partner der Rahmenvereinbarung unterstützen die Erprobung von innovativen Modellen der Zusammenarbeit von Ganztagschulen mit Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften der kulturellen Jugendarbeit und Jugendkunstschulen, z. B. durch Entwicklung neuer Organisationsmodelle für nachhaltige Kooperationen oder durch gemeinsames Ausloten und

Beschreiben von Möglichkeiten der Integration von Programmen wie des Landesprogramms „Kultur und Schule“ oder „Bildungspartner NRW“.

5. Revisionsklausel

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung stimmen regelmäßig den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab.

Düsseldorf, den 5. Mai 2026

**Für das Ministerium für Kinder,
Jugend, Familie, Gleichstellung
Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

.....
Verena Schäffer, Ministerin

**Für das Ministerium für Schule
und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

.....
Dorothee Feller, Ministerin

**Für das Ministerium für Kultur und
Wissenschaft des Landes
Nordrhein-Westfalen**

.....
Ina Brandes, Ministerin

**Für die Landesvereinigung
Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V.**

.....
Kurt Eichler, Vorsitzender